Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10671**

18. Wahlperiode 14.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10469 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10353, 18/10482 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Gesetzentwürfe dienen der Umsetzung der im Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstieges (KFK), gegebenen Empfehlungen, die Pflicht zur Sicherung der Finanzierung der Entsorgungskosten und die Pflicht zur Handlung in der Kette der kerntechnischen Entsorgungsschritte jeweils in einer Hand zu bündeln. Die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung soll in der Hand des Staates liegen; die Finanzierungslast soll durch die Unternehmen dadurch getragen werden, dass sie liquide Mittel in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzahlen, in dem die Verfügbarkeit der Mittel durch den Staat gesichert wird. Die Verantwortung in diesem Bereich soll so geregelt werden, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert und durchgeführt werden und die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten auf die Gesellschaft übertragen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10469 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Annahme des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/10353, 18/10482.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach dem Entsorgungsübergangsgesetz übernimmt der Bund zum Zahlungszeitpunkt nach Artikel 2 § 1 die Finanzierungspflicht für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes. Die Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geht gemäß Artikel 2 § 2 und die hierfür erforderlichen Zwischenlager gemäß § 3 über. Auf der Grundlage der handelsbilanziellen Rechnungslegungsvorschriften entfallen hierauf zum 31. Dezember 2014 Kosten in Höhe von rund 23,3 Milliarden Euro. Unter den von den Betreibern für ihre Rechnungslegung zugrunde gelegten Annahmen einer jährlichen Inflation von 1,6 Prozent, kernenergiespezifischen Kostensteigerungen von 1,97 Prozent pro Jahr und einem Diskontierungszinssatz von 4,58 Prozent pro Jahr sind hierfür Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 von 17,2 Milliarden Euro gebildet worden. Diese fortgeschriebenen Rückstellungen werden von den Betreibern zu dem gesetzlich bestimmten Zahlungszeitpunkt in den nach Artikel 1 gebildeten Fonds eingezahlt. Zur Abdeckung zukünftiger Kosten- und Zinsrisiken zahlen die Betreiber darüber hinaus einen Risikozuschlag von 35,47 Prozent. Gemäß § 4 Entsorgungsfondsgesetz werden die finanziellen Mittel für die zukünftig erforderlichen Ausgaben des Bundes im Bereich der Zwischen- und Endlagerung dem Bund als Erstattungsberechtigtem von dem Fonds zur Verfügung gestellt. Der Bund leistet vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur organisatorischen Einrichtung des Fonds mittels eines verzinslichen Liquiditätsdarlehens; diese Ausgaben werden dem Bund von der Stiftung im Laufe des Jahres 2017 erstattet. Zu diesen nur für einige Monate erforderlichen Ausgaben könnten die Gehälter der drei Vorstandsmitglieder und eines Sekretariats sowie die Kosten der Räumlichkeiten und andere Betriebskosten gehören.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ändern sich insgesamt durch die Neugestaltung der Finanzierung nicht.

Den Ländern und ihren Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten entstehen im Transparenzgesetz. Daraus ergibt sich jedoch kein Mehraufwand, da für die Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und die bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rückstellungen ähnliche Arbeiten geleistet werden bzw. geleistet werden mussten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht insbesondere durch die Besetzung des Kuratoriums der zu gründenden Stiftung mit jeweils einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie im Zusammenhang mit der durch dieses Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufgaben.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle leistet eng begrenzte zusätzliche Prüfaufgaben im Rahmen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Transparenzgesetzes. Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen.

Die durch das Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 errichtete Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz selbst.

Für ministerielle Aufgaben (Begleitung der laufenden Arbeiten des Kuratoriums, Prüfung der Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds, Erarbeitung der Anlagerichtlinien, Aufgaben im Zusammenhang mit der mit der Zwischenlagerung zu betrauenden Bundesgesellschaft und Aufgaben der Rechtsaufsicht) wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium der Finanzen und im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Mehraufwand entstehen. Auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird durch die zusätzlichen Aufgaben Mehraufwand entstehen. Über den Mehrbedarf an Personal und Sachmitteln wird im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu den Einzelplänen 08, 09 und 16 gesondert entschieden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Für die zur Einzahlung in den Fonds Verpflichteten entstehen durch die Neuordnung der Finanzierung und den Entsorgungsübergang Belastungen und Entlastungen, insbesondere die Einsparung des bislang von den Betreibern getragenen Erfüllungsaufwands für alle Entsorgungsschritte ab der fachgerechten Verpackung. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Betreiber nicht, da die Einzahlungsbeträge den für die Zwecke der Zwischen- und Endlagerung gebildeten Rückstellungen sowie den Kosten- und Zinsrisiken entsprechen sollen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch die Betreiber der Kernkraftwerke zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz eine insgesamt positive Wirkung auf die Wirtschaft haben wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10353, 18/10482 für erledigt zu erklären;

c) folgende Entschließung anzunehmen:

„1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundeskabinett hat am 14. Oktober 2015 eine überparteiliche und verschiedenste gesellschaftliche Gruppen umfassende Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) eingesetzt. Am 27. April 2016 hat die Kommission ihren Abschlussbericht mit dem Titel „Verantwortung und Sicherheit, Ein neuer Entsorgungskonsens“ vorgelegt. Darin hat die KFK Empfehlungen unterbreitet, wie die Finanzierung von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung langfristig gesichert werden kann. Auf den in der Kommission gefundenen Konsens baut das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung auf.

Die Kernenergie in Deutschland war – wie kaum ein anderes Thema – Gegenstand intensiver politischer Kontroversen in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz trägt dazu bei, diese Kontroversen zu überwinden und bietet die Möglichkeit, jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu befrieden.

Ebenso wie die KFK und die Bundesregierung hat auch der Deutsche Bundestag ein großes Interesse, dass die Kernkraftwerksbetreiber über die entsorgungsbezogenen Verfahren hinaus alle Streitigkeiten mit Bezug zur Kernenergie auf nationaler Ebene und auf Ebene internationaler Schiedsgerichte beenden, damit eine dauerhafte Befriedung dieses Themenbereichs erreicht wird.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

a) gerade auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zu den Verfassungsbeschwerden betreffend das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes weiterhin eine umfassende, möglichst einvernehmliche und dauerhaft tragfähige Lösung anzustreben;

b) sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dafür einzusetzen, die Rücknahme aller im Atombereich anhängigen Klagen und Rechtsbehelfe zu erreichen;

c) bei den Anlagerichtlinien des Fonds vorzusehen, dass die nachhaltige Anlage der Mittel insbesondere nicht in Projekten oder Anlagen Verwendung finden, die dem übergeordneten Willen des Gesetzgebers zuwider laufen, die Nutzung der Atomenergie zu beenden;

d) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung einen Vor-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schlag für eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, mit der die Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung auf andere vorausleistungspflichtige Betreiber von Anlagen zur Brennstoffversorgung, die zum Stichtag 31. Dezember 2016 stillgelegt sind, übertragen werden können. Der Vorschlag für eine gesetzliche Regelung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vorgelegt werden. Grundlage des Vorschlags ist eine unabhängige Ermittlung der insoweit für die Zwischen- und Endlagerung erforderlichen Finanzmittel unter Würdigung methodischer Erfahrungen, die hierzu im Zusammenhang mit der KFK gesammelt wurden.“

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung
– Drucksache 18/10469 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	**Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung**
(Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)	**(Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)**
§ 1	§ 1
Errichtung und *Zweck*	**Errichtung, Zweck und Sitz**
(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ (Fonds) errichtet. Der Fonds entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	(1) unverändert
(2) Zweck des Fonds ist es, die *dem Bund ab dem Übergang* der *Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden* Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu *erstatten sowie die dazu übertragenen Mittel anzulegen*.	(2) Zweck des Fonds ist es, die **Finanzierung** der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu **sichern**.
(3) Sitz des Fonds ist Berlin.	(3) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
(1) Einzahlender ist der Betreiber einer oder mehrerer der in Anhang 1 aufgeführten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, auch wenn die Anlage nicht mehr im Leistungsbetrieb ist. Einzahlender für die dem Versuchsatomkraftwerk Kahl zugeordneten radioaktiven Abfälle ist die RWE AG, Essen. Einzahlender für die dem Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe zugeordneten radioaktiven Abfälle ist die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe.	(1) unverändert
(2) Entsorgungskosten sind die nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom Fonds zu *erstattenden Kosten der Zwischenlagerung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen*. Entsorgungskosten sind auch Zahlungen der Einzahlenden in die Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH.	(2) Entsorgungskosten sind die **Kosten der Zwischenlagerung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen, die** nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom Fonds zu **erstatten sind**. Entsorgungskosten sind auch Zahlungen der Einzahlenden in die Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH.
(3) Erstattungsberechtigter ist der Bund.	**entfällt**
(*4*) Barmittel sind liquide Mittel.	(**3**) unverändert
§ 3	§ 3
***Ausgestaltung* des Fonds**	**Aufgaben und Organisation des Fonds**
	(1) Zur Verwirklichung des Zwecks nach § 1 Absatz 2 erstattet der Fonds die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland und legt die dazu übertragenen Mittel an.
Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.	**(2)** Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 4	§ 4
Kuratorium	**Kuratorium**
	(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 und den Aufgaben des Fonds nach § 3 Absatz 1 verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.
(*1*) Das Kuratorium besteht aus *drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter* des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. *Die Mitglieder* des *Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren von den in Satz 1 genannten Bundesministerien bestellt. Für jedes der drei Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.*	(**2**) Das Kuratorium besteht aus **Vertretern** des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit **sowie aus Mitgliedern** des **Deutschen Bundestages**.
	(3) Die Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widergespiegelt wird.
	(4) Die Anzahl der Vertreter des Deutschen Bundestages überschreitet nicht diejenige der Vertreter der Bundesregierung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer einer Legislaturperiode von den in Absatz 2 genannten Bundesministerien beziehungsweise von dem Deutschen Bundestag bestellt. Für jedes der Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
(*2*) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.	(**5**) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 5	§ 5
Vorstand	**Vorstand**
(1) Der Vorstand *besteht* aus *drei Mitgliedern,* die *über große Erfahrung in* der *Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen*. *Die* Mitglieder *des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt*. *Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Vorstand angehören*.	(1) Der Vorstand **führt die Beschlüsse des Kuratoriums** aus **und führt** die **Geschäfte** der **Stiftung**. **Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner** Mitglieder. **Er ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen**. **Das Nähere regelt die Satzung.**
(2) Der Vorstand *führt die Beschlüsse des Kuratoriums* aus *und führt* die *Geschäfte* der *Stiftung*. *Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner* Mitglieder. *Er ist berechtigt, externe Dienstleister zu beauftragen*. *Das Nähere regelt die Satzung.*	(2) Der Vorstand **besteht** aus **drei Mitgliedern,** die **über große Erfahrung in** der **Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen**. **Die** Mitglieder **des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt**. **Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören**.
(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.	(3) unverändert
(4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor *und* schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort.	(4) Der Vorstand legt dem Kuratorium auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor**. Der Vorstand** schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort.
(5) Die Bundesregierung kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11 und 12 sowie den Vorgaben der Satzung.	(5) Die Bundesregierung kann konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11 und 12 sowie **aus** den Vorgaben der Satzung.
§ 6	§ 6
Satzung	**Satzung**
Das Kuratorium erlässt *mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit* eine Satzung*, in* der die Einzelheiten der *Ausgestaltung* des Fonds geregelt *werden*.	Das Kuratorium erlässt eine Satzung**. In** der **Satzung werden** die Einzelheiten der **Organisation und der Ausführung der Aufgaben** des Fonds geregelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 7	§ 7
Fondsvermögen	**Fondsvermögen**
(1) Dem Fonds fließen Zahlungen für die abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten und für den Risikoaufschlag von den Einzahlenden nach den nachstehenden Bestimmungen zu.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Einzahlende ist verpflichtet, *sieben Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* den in Anhang 2 benannten Betrag, der den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten entspricht (Grundbetrag), in Barmitteln an den Fonds zu entrichten. Der in Anhang 2 benannte Betrag ist ab dem 1. Januar 2017 mit 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. *Etwaige Ausgaben* zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 1 werden von dem in Anhang 2 genannten Betrag *in Abzug gebracht*, soweit der Einzahlende die Ausgaben gegenüber dem Fonds nachweist. Kommt der Einzahlende mit der Zahlung in Verzug, gilt in Abweichung von Satz 2 § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.	(2) Der Einzahlende ist verpflichtet, **am 1. Juli 2017** den in Anhang 2 benannten Betrag, der den abgezinsten zukünftigen Entsorgungskosten entspricht (Grundbetrag), in Barmitteln an den Fonds zu entrichten. Der in Anhang 2 benannte Betrag ist ab dem 1. Januar 2017 mit 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. **Entsorgungskosten, die einem Einzahlenden** zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 1 **entstehen,** werden von dem in Anhang 2 genannten Betrag **abgezogen**, soweit der Einzahlende die Ausgaben gegenüber dem Fonds nachweist. Kommt der Einzahlende mit der Zahlung in Verzug, gilt in Abweichung von Satz 2 § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
(3) Der Einzahlende kann zum Zahlungszeitpunkt gemäß Absatz 2, spätestens bis zum 31. Dezember 2022, den in Anhang 2 benannten Risikoaufschlag nebst Zinsen in Höhe von 4,58 Prozent pro Jahr, berechnet für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Einzahlung des Grundbetrages nach Absatz 2 Satz 1 und dem Tag der Einzahlung dieses Risikoaufschlags, in Barmitteln an den Fonds entrichten. Mit Einzahlung des Risikoaufschlages endet die Verpflichtung des Einzahlenden zur Leistung von etwaigen Nachschüssen in den Fonds gemäß § 8 Absatz 2.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Für den Gesamtbetrag, bestehend aus den Beträgen gemäß den Absätzen 2 und 3, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit dem Einzahlenden eine Ratenzahlung vereinbaren. Die letzte Rate ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zu zahlen *und der* jeweils noch ausstehende Betrag mit mindestens 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Für die Wirksamkeit einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung hat der Einzahlende eine anspruchssichernde Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der ersten Rate beträgt mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.	(4) Für den Gesamtbetrag, bestehend aus den Beträgen gemäß den Absätzen 2 und 3, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit dem Einzahlenden eine Ratenzahlung vereinbaren. Die letzte Rate ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zu zahlen**. Der** jeweils noch ausstehende Betrag **ist** mit mindestens 4,58 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Für die Wirksamkeit einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung hat der Einzahlende eine anspruchssichernde Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der ersten Rate beträgt mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.
§ 8	§ 8
Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht	**Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht**
(1) Drohen aufgrund einer Ratenzahlungsvereinbarung vor Zahlung der letzten Rate die dem Fonds bereits zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten zu decken, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von allen Einzahlenden, mit denen eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wurde, mit einer für die Einzahlenden angemessenen Frist eine vorzeitige Einzahlung einzelner oder aller noch ausstehender Zahlungsraten zu verlangen. Die Ratenzahlungsvereinbarung hat eine entsprechende Verpflichtung vorzusehen. Sollten mehrere Einzahlende eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen haben, so sind vorzeitige Einzahlungen von allen betroffenen Einzahlenden im jeweils erforderlichen Umfang zu fordern.	(1) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Hat der Einzahlende den Grundbetrag vollständig eingezahlt, nicht aber den Risikoaufschlag, und drohen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten zu decken, so fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von dem Einzahlenden die Einzahlung eines Nachschusses im erforderlichen Umfang. *Dies* gilt nicht, wenn der Einzahlende eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung nach § 7 Absatz 4 vereinbart und die erste Rate eingezahlt hat.	(2) Hat der Einzahlende den Grundbetrag **für ein Kernkraftwerk gemäß Anhang 2** vollständig eingezahlt, nicht aber den **vollständigen** Risikoaufschlag **für dieses Kernkraftwerk**, und drohen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der **jeweils** nächsten zehn Jahre nicht auszureichen, um die durch den Fonds nach § 10 zu erstattenden Kosten zu decken, so fordert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von dem Einzahlenden die Einzahlung eines Nachschusses im erforderlichen Umfang. **Der erforderliche Umfang ist zu ermitteln, indem die erwartete Unterdeckung des Fonds ins Verhältnis zum prozentualen Anteil des noch nicht eingezahlten Teils des jeweiligen Einzahlenden am gesamten Risikoaufschlag für alle Kernkraftwerke gemäß Anhang 2 gesetzt wird. Satz 1** gilt nicht, wenn der Einzahlende eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung nach § 7 Absatz 4 vereinbart und die erste Rate eingezahlt hat. **Ein Nachschuss gemäß Satz 1 kann frühestens erstmals nach dem in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gefordert werden.**
(3) Eine Kreditaufnahme des Fonds ist nicht zulässig. Um die Handlungsfähigkeit des Fonds von Beginn an zu gewährleisten, kann der Bund einmalig im Jahr 2017 dem Fonds unterjährig ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen gewähren, das in demselben Jahr zurückzuzahlen ist. Weitere Einzahlungen in den Fonds aus dem Bundeshaushalt sind nicht zulässig.	(3) unverändert
§ 9	§ 9
Anlage der Mittel	**Anlage der Mittel**
(1) Der Fonds richtet getrennte Konten für jeden Einzahlenden ein*, auf denen* die Einzahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 sowie § 8 Absatz 1 und 2 getrennt zu verbuchen *sind*. Bis zur Verwendung der Mittel nach § 10 sind die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe *der Absätze* 2 bis 4 anzulegen.	(1) Der Fonds richtet getrennte Konten für jeden Einzahlenden ein**. Auf den Konten sind jeweils** die Einzahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 sowie § 8 Absatz 1 und 2 getrennt zu verbuchen. Bis zur Verwendung der Mittel nach § 10 sind die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe **von Absatz** 2 bis 4 anzulegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Anlagerichtlinien des Fonds durch allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Anlagerichtlinien sind im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Über die Anlagerichtlinien ist sicherzustellen, dass der Fonds bei seinen *Anlageentscheidungen* die allgemeinen Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes achtet. Darüber hinaus können in die Anlagerichtlinien Vorgaben *für die Gewichtung der Anlageklassen, die regionale Ausrichtung neuer Anlageentscheidungen und die maximale Höhe von Einzelanlagen* aufgenommen werden.	(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Anlagerichtlinien des Fonds durch allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Anlagerichtlinien sind im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Über die Anlagerichtlinien ist sicherzustellen, dass der Fonds bei seinen **Anlageentscheidungen** die allgemeinen Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage in § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes achtet. Darüber hinaus können in die Anlagerichtlinien Vorgaben aufgenommen werden **für**
	1. die Gewichtung der Anlageklassen,
	2. die regionale Ausrichtung neuer Anlageentscheidungen und
	3. die maximale Höhe von Einzelanlagen.
(3) Die Anlagerichtlinien und die Anlagepolitik für den Fonds richten sich hinsichtlich der zulässigen Anlageklassen nach § 215 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.	(3) unverändert
(4) Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen. Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, *obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand,* hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen und Leistungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.	(4) Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen. Ist Kapitalertragsteuer **dennoch** einbehalten und abgeführt worden, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen und Leistungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.
§ 10	§ 10
Verwendung der Mittel	**Verwendung der Mittel**
(1) Die Mittel des Fonds dürfen nur zur Erfüllung des Fondszwecks nach § 1 Absatz 2 verwendet werden.	(1) Die Mittel des Fonds dürfen nur zur Erfüllung des Fondszwecks nach § 1 Absatz 2 **und nach Maßgabe von § 3 Absatz 1** verwendet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Der Fonds trägt seine Verwaltungskosten selbst. Als Verwaltungskosten gelten insbesondere Personalkosten, Kosten für die Finanz- und Wirtschaftsplanung nach § 11 sowie laufende Kosten des Kuratoriums und des Vorstands.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach dem Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle entstehen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Finanz- und Wirtschaftsplanung	**Finanz- und Wirtschaftsplanung**
(1) Der Fonds erstellt für jedes Kalenderjahr einen Finanz- und Wirtschaftsplan. Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist einmalig für die Jahre 2017 und 2018 zusammen zu erstellen. Er umfasst regelmäßig *eine Kurzfristplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr, eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre sowie eine Langfristplanung für die jeweils folgenden zehn Kalenderjahre. Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist jährlich zu aktualisieren. Für den gesamten absehbaren Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind. Die Planungen nach den Sätzen 1 und 2 sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu genehmigen. Der Finanz- und Wirtschaftsplan sowie die Szenarien umfassen insbesondere eine auf der Grundlage der bisherigen und auf der Grundlage der zukünftigen Kosten- und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit der Finanzausstattung des Fonds.*	(1) Der Fonds erstellt für jedes Kalenderjahr einen Finanz- und Wirtschaftsplan. Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist einmalig für die Jahre 2017 und 2018 zusammen zu erstellen. Er umfasst regelmäßig
	1. eine Kurzfristplanung für das jeweils folgende Kalenderjahr,
	2. eine Mittelfristplanung für die jeweils folgenden fünf Kalenderjahre sowie
	3. eine Langfristplanung für die jeweils folgenden zehn Kalenderjahre.
	Der Finanz- und Wirtschaftsplan ist jährlich zu aktualisieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) Für den gesamten absehbaren Anlage- und Finanzierungszeitraum sind Szenarien zu erstellen, die alle drei Jahre zu aktualisieren sind.
	(3) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu genehmigen. Sie umfassen insbesondere eine auf der Grundlage der bisherigen und auf der Grundlage der zukünftigen Kosten- und Zinsentwicklung erstellte Kalkulation über die Angemessenheit der Finanzausstattung des Fonds.
(*2*) Der *Erstattungsberechtigte* unterrichtet den Fonds über die geplanten Kostenfolgen der zukünftigen Entsorgungsmaßnahmen so rechtzeitig, dass der Fonds darauf eine Planung der Anlage und zeitgerechten Liquidität der Fondsmittel gründen kann. Drei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres teilt der *Erstattungsberechtigte* dem Fonds auf der Grundlage der Planung für den Bundeshaushalt die für die nächsten drei Kalenderjahre geplanten Entsorgungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten mit.	(**4**) Der **Bund** unterrichtet den Fonds über die geplanten Kostenfolgen der zukünftigen Entsorgungsmaßnahmen so rechtzeitig, dass der Fonds darauf eine Planung der Anlage und zeitgerechten Liquidität der Fondsmittel gründen kann. Drei Monate vor Beginn eines jeden Kalenderjahres teilt der **Bund** dem Fonds auf der Grundlage der Planung für den Bundeshaushalt die für die nächsten drei Kalenderjahre geplanten Entsorgungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten mit.
§ 12	§ 12
Rechnungslegung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Fonds finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.	
(2) Der Fonds berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(3) In der Jahresrechnung sind die Entwicklung der nach § 9 erfolgten Vermögensanlagen, der Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen nach § 7 und Ausgaben nach § 10 nachzuweisen. Die Verpflichtungen des Fonds als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach den §§ 108 und 109 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.	
(4) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung des Fonds unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	
§ 13	§ 13
Aufsicht	**u n v e r ä n d e r t**
Der Fonds untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auszuüben ist.	
§ 14	§ 14
Auflösung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Fonds ist bei Verbrauch seiner Mittel, spätestens jedoch nach Erfüllung seines Zwecks aufzulösen.	
(2) Ein nach Auflösung des Fonds verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 15	§ 15
Verordnungsermächtigung	**Verordnungsermächtigungen**
	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Anhang 2 festgesetzten Einzahlungsbeträge unter Berücksichtigung der Differenz zwischen den für die Jahre 2015 und 2016 kalkulierten Ausgaben der Einzahlenden und den durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten tatsächlichen Ausgaben der Einzahlenden zu ändern.
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Einzelheiten zur Vereinnahmung der Zahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	**(2)** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nähere Einzelheiten zur Vereinnahmung der Zahlungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Anhang 1	**Anhang 1** **u n v e r ä n d e r t**
Anlagen gemäß § 2 Absatz 1	**u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Kernkraftwerk

Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO
Kernkraftwerk Würgassen	KWW
Kernkraftwerk Stade	KKS
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2
Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB
Kernkraftwerk Neckarwestheim 1	GKN 1
Kernkraftwerk Unterweser	KKU
Kernkraftwerk Krümmel	KKK
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich	KMK
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld	KKG
Kernkraftwerk Grohnde	KWG
Kernkraftwerk Brokdorf	KBR
Kernkraftwerk Gundremmingen B	KRB B
Kernkraftwerk Gundremmingen C	KRB C
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2
Kernkraftwerk Neckarwestheim 2	GKN 2
Kernkraftwerk Emsland	KKE
Kernkraftwerk Lingen	KWL

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Anhang 2	**Anhang 2**
Einzahlungsbeträge* gemäß § 7	**Einzahlungsbeträge gemäß § 7**

Entwurf

Kernkraftwerk		Grundbetrag Mio. EUR (1)	Risikoaufschlag 35,47 Prozent Mio. EUR (2)	Gesamtbetrag Mio. EUR (1)+(2)
Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A	178	63	241
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO	305	108	413
Kernkraftwerk Würgassen	KWW	364	129	492
Kernkraftwerk Stade	KKS	405	144	549
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A	907	322	1.229
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B	980	348	1.328
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1	681	241	922
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2	983	349	1.332
Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB	671	238	909
Kernkraftwerk Neckarwestheim 1	GKN 1	612	217	829
Kernkraftwerk Unterweser	KKU	1.035	367	1.402
Kernkraftwerk Krümmel	KKK	995	353	1.348
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1	668	237	905
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich	KMK	383	136	519
Kernkraftwerk Grafenrheinfeld	KKG	1.028	365	1.393
Kernkraftwerk Grohnde	KWG	1.063	377	1.441

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kernkraftwerk Brokdorf	KBR	1.064	377	1.441
Kernkraftwerk Gundremmingen B	KRB B	971	344	1.315
Kernkraftwerk Gundremmingen C	KRB C	998	354	1.351
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2	975	346	1.321
Kernkraftwerk Neckarwestheim 2	GKN 2	912	323	1.235
Kernkraftwerk Emsland	KKE	1.124	399	1.523
Kernkraftwerk Lingen	KWL	46	16	62
Versuchsatomkraftwerk Kahl	VAK	32	12	44
Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe	MZFR	7	2	9
Summe		17.389	6.167	23.556

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Kernkraftwerk		Grundbetrag Mio. EUR (1)	Risikoaufschlag 35,47 Prozent Mio. EUR (2)	Gesamtbetrag Mio. EUR (1)+(2)
Kernkraftwerk Gundremmingen A	KRB A	178	63	241
Kernkraftwerk Obrigheim	KWO	305	108	413
Kernkraftwerk Würgassen	KWW	364	129	492
Kernkraftwerk Stade	KKS	405	144	549
Kernkraftwerk Biblis A	KWB A	907	322	1.229
Kernkraftwerk Biblis B	KWB B	980	348	1.328
Kernkraftwerk Philippsburg 1	KKP 1	681	241	922
Kernkraftwerk Philippsburg 2	KKP 2	983	349	1.332

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kernkraftwerk Brunsbüttel	KKB	671	238	909
Kernkraftwerk Neckar-westheim 1	GKN 1	612	217	829
Kernkraftwerk Unterweser	KKU	1.035	367	1.402
Kernkraftwerk Krümmel	KKK	995	353	1.348
Kernkraftwerk Isar 1	KKI 1	668	237	905
Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich	KMK	383	136	519
Kernkraftwerk Grafen-rheinfeld	KKG	1.028	365	1.393
Kernkraftwerk Grohnde	KWG	1.063	377	1.441
Kernkraftwerk Brokdorf	KBR	1.064	377	1.441
Kernkraftwerk Gundrem-mingen B	KRB B	971	344	1.315
Kernkraftwerk Gundrem-mingen C	KRB C	998	354	1.351
Kernkraftwerk Isar 2	KKI 2	975	346	1.321
Kernkraftwerk Neckar-westheim 2	GKN 2	912	323	1.235
Kernkraftwerk Emsland	KKE	1.124	399	1.523
Kernkraftwerk Lingen	KWL	46	16	62
Versuchsatomkraftwerk Kahl	VAK	32	12	44
Mehrzweckforschungsre-aktor Karlsruhe	MZFR	7	2	9
Summe		17.389	6.167	23.556

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
* *Die hier aufgeführten Beträge wurden zu einem fiktiven Zahlungsstichtag (1. Januar 2017) auf Basis von Planzahlen errechnet. Die sieben Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 7 Absatz 2 zu leistenden Beträge werden im Rahmen eins Soll-/Ist-Abgleichs an die endgültig von den Betreibern vorgenommenen Ausgaben angepasst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die endgültigen Einzahlungsbeträge spätestens vier Wochen vor dem Zahlungsstichtag im Bundesanzeiger veröffentlichen.*	**entfällt**
Artikel 2	**Artikel 2**
Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken	**Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken**
(Entsorgungsübergangsgesetz)	**(Entsorgungsübergangsgesetz)**
§ 1	§ 1
Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	**Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle**
Die künftigen Verpflichtungen des *Einzahlenden nach § 2 Absatz* 1 des Entsorgungsfondsgesetzes zur *Entrichtung* von *Kosten oder Entgelten aufgrund* von *§ 21a des Atomgesetzes und von Beiträgen und Vorausleistungen aufgrund von § 21b des Atomgesetzes sowie von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes* gehen an den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz über, wenn der *Einzahlende* nach *§ 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes den nach §* 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes *fälligen* Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung *eingezahlt hat.*	Die **folgenden** künftigen Verpflichtungen des **Betreibers einer in Anhang** 1 des Entsorgungsfondsgesetzes **aufgeführten Anlage** zur **Spaltung** von **Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung** von **Elektrizität** gehen an den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz über, wenn **für die Anlage** der nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes **fällige** Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung **erfüllt wurde:**
	1. Entrichtung von Kosten oder Entgelten aufgrund von § 21a des Atomgesetzes;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. Entrichtung von Beiträgen und Vorausleistungen aufgrund von § 21b des Atomgesetzes sowie
	3. Entrichtung von Umlagen aufgrund von § 21 des Standortauswahlgesetzes.
§ 2	§ 2
Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	**Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle**
(1) Radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, *deren Betreiber Einzahlender* nach § 2 Absatz *1* des Entsorgungsfondsgesetzes *ist*, können nach Maßgabe der folgenden Absätze an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgegeben werden. Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund. Zuständig für die Übertragung der Aufgaben der Zwischenlagerung auf einen Dritten ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.	(1) Radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung**, dem sicheren Einschluss sowie dem Abbau** einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, **für die der** nach § **7 Absatz** 2 **des Entsorgungsfondsgesetzes fällige Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7** Absatz **4 Satz 3** des Entsorgungsfondsgesetzes **wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt wurde**, können nach Maßgabe der folgenden Absätze an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgegeben werden. Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund. Zuständig für die Übertragung der Aufgaben der Zwischenlagerung auf einen Dritten ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
(2) Mit der Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 geht die Verpflichtung aus § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, für die geordnete Beseitigung der abgegebenen radioaktiven Abfälle zu sorgen, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der radioaktiven Abfälle an eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes und zur Zwischenlagerung bis zur Ablieferung an eine solche Anlage, auf den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 über.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ab dem 1. Januar 2019 erfolgen. Der *Einzahlende nach § 2 Absatz* 1 des Entsorgungsfondsgesetzes hat einen Anspruch auf die Abgabe, wenn *er den* nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes *fälligen* Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung *eingezahlt hat* und	(3) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ab dem 1. Januar 2019 erfolgen. Der **Betreiber einer in Anhang** 1 des Entsorgungsfondsgesetzes **aufgeführten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität** hat einen Anspruch auf die Abgabe, wenn **für die Anlage der** nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes **fällige** Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung **erfüllt wurde** und
1. bestrahlte Kernbrennstoffe in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die den Annahmebedingungen des jeweiligen Zwischenlagers entsprechen, und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt wird;	1. unverändert
2. radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern angedient werden, die den Annahmebedingen des jeweiligen von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zwischenlagers entsprechen, und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellt wird.	2. unverändert
Bestrahlte Kernbrennstoffe aus dem Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität *können* an das jeweilige am Standort befindliche Standortzwischenlager *abgeliefert* werden. Radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe können nur an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zwischenlager *abgeliefert* werden.	Bestrahlte Kernbrennstoffe aus dem Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität **sollen** an das jeweilige am Standort befindliche Standortzwischenlager **abgegeben** werden. Radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe können nur an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zwischenlager **abgegeben** werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(4) Der *Einzahlende nach § 2 Absatz* 1 des Entsorgungsfondsgesetzes *hat* einen Anspruch auf die Annahme radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, wenn *er den* nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes *fälligen* Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung *eingezahlt hat* und die radioaktiven Abfälle den Voraussetzungen des Absatzes 5 entsprechen. Die Annahme erfolgt mit Anlieferung an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 *betriebene und* am Standort betriebene Lager. Wenn am Standort kein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager zur Verfügung steht, gilt die Annahme zum Zeitpunkt der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 5 als erfolgt; die Annahme in diesem Sinne kann ab der Aufgabenübertragung an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1, spätestens ab 1. Juli 2018 erfolgen. Die übergangsweise Lagerung bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager erfolgt ohne einen gesonderten finanziellen Ausgleich des Bundes an den *Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes*.	(4) Der **Betreiber einer in Anhang** 1 des Entsorgungsfondsgesetzes **aufgeführten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sowie die RWE AG für die dem Versuchsatomkraftwerk Kahl zugeordneten radioaktiven Abfälle und die Energie Baden-Württemberg AG für die dem Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe zugeordneten radioaktiven Abfälle haben** einen Anspruch auf die Annahme radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, wenn **für die Anlage der** nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes **fällige** Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung **erfüllt wurde** und die radioaktiven Abfälle den Voraussetzungen des Absatzes 5 entsprechen. Die Annahme erfolgt mit Anlieferung an das von dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 am Standort betriebene Lager. Wenn am Standort kein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager zur Verfügung steht, gilt die Annahme zum Zeitpunkt der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 5 als erfolgt; die Annahme in diesem Sinne kann ab der Aufgabenübertragung an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1, spätestens ab 1. Juli 2018 erfolgen. **Im Falle einer Annahme im Sinne von Satz 3 bleibt die uneingeschränkte atomrechtliche Verantwortung für die Lagerung der radioaktiven Abfälle bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager bei dem Betreiber des Zwischenlagers.** Die übergangsweise Lagerung bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager erfolgt ohne einen gesonderten finanziellen Ausgleich des Bundes an den **Betreiber der Anlage**.
(5) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn:	(5) Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn:
1. radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Abfallgebinde angedient werden, für die der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes die Voraussetzungen für die Abgabe an den Dritten nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat, und	1. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. die radioaktiven Stoffe nicht nach den zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden Rechtsvorschriften über die Freigabe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung oder einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung freigebbar sind.	2. unverändert
Grundlage für die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 sind die aufgrund von § 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung bestehenden Anforderungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ausnahme der Anforderungen, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Konrad erfüllt werden können; dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung. Der *Einzahlende nach § 2 Absatz* 1 des *Entsorgungsfondsgesetzes* als Antragssteller hat Anspruch auf Erteilung eines Zwischenbescheids durch den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes, wenn die Bedingungen für die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.	Grundlage für die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 sind die aufgrund von § 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung bestehenden Anforderungen für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ausnahme der Anforderungen, die erst zum Zeitpunkt der Anlieferung an das Endlager Konrad erfüllt werden können; dies betrifft die Herstellung der Drucklosigkeit, die Entfernung freier Flüssigkeit und die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Behälterdichtung. Der **Betreiber einer in Anhang** 1 des **Entsorgungsfondsgesetzes aufgeführten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität** als Antragssteller hat Anspruch auf Erteilung eines Zwischenbescheids durch den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes, wenn die Bedingungen für die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.
(6) Bei der Abgabe der Abfälle hat der Betreiber dem Dritten nach Absatz 1 Satz 1 die für die spätere Ablieferung an ein Endlager benötigten Abfallerzeugerdaten, die Dokumentation der Abfälle sowie alle Daten aus dem elektronischen Buchführungssystem gemäß § 73 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung zu übergeben.	(6) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 3	§ 3
Zwischenlager	**Zwischenlager, Verordnungsermächtigung**
(1) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2019 unentgeltlich die in dem Anhang Tabelle 1 aufgeführten Zwischenlager, die über eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes verfügen. Nach der Übertragung gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.	(1) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2019 unentgeltlich die in dem Anhang Tabelle 1 aufgeführten Zwischenlager, die über eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes verfügen. Nach der Übertragung gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse**, solche Entscheidungen ergänzende Anordnungen nach § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes** und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.
(2) Die Betreiber übertragen dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2020 unentgeltlich die in dem Anhang Tabelle 2 angeführten Zwischenlager. Es gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen ab Übertragungszeitpunkt für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1; die zuständige Aufsichtsbehörde hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.	(2) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten.	(3) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 **nimmt nach Übertragung der Zwischenlager nach Absatz 1 und 2 die sich aus der Funktion als Genehmigungsinhaber ergebenden Pflichten unverzüglich grundsätzlich selbst wahr; er** kann **den bisherigen Betreiber eines in Anhang Tabelle 1 genannten Zwischenlagers, das nach § 6 Absatz 3 des Atomgesetzes genehmigt worden ist, längstens 5 Jahre nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der jeweiligen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes und den bisherigen Betreiber eines in Anhang Tabelle 2 genannten Zwischenlagers längstens bis zum Ablauf des Jahres 2026 mit der Führung des Betriebs beauftragen. Satz 1 Halbsatz 2 findet auf die Zwischenlager nach § 6 Absatz 3 des Atomgesetzes an den Standorten der Kernkraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb bereits erloschen ist, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann** ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad errichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 lagert in den Zwischenlagern nach Absatz 2 im Rahmen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Genehmigungen auch Abfälle, die noch nicht die Bedingungen nach § 2 Absatz 5 erfüllen und in verschlossenen, geeigneten Behältnissen, durch die eine Querkontamination ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden. Im Fall von Großkomponenten muss eine geeignete, radiologisch sichere Konfiguration vorliegen. Für jedes Behältnis und jede Komponente muss dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 eine geeignete Dokumentation übergeben werden. Ein Umgang mit offener Radioaktivität durch den *Einzahlenden nach § 2 Absatz* 1 des Entsorgungsfondsgesetzes darf in den durch den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 betriebenen Lagern nicht stattfinden. Der *Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* trägt dafür Sorge, dass die Verpackung gemäß § 2 Absatz 5 unverzüglich unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten ohne wesentliche negative Rückwirkungen auf die Maßnahmen zum Betrieb und zum *Rückbau* und mit dem Ziel erfolgt, das in der Endlagervorausleistungsverordnung vorgegebene Endlagervolumen einzuhalten. Erfüllt der *Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* diese Pflicht nicht, kann der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe fordern und nach fruchtlosem Fristablauf die Verpackung auf Kosten des *Einzahlenden nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* selbst oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der *Einzahlende nach § 2 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes* haftet dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für alle Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Abfälle nicht den Anforderungen nach § 2 Absatz 5 entsprechen, und für alle Schäden, die er bei der Betätigung im Lager verursacht.	(4) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 lagert in den Zwischenlagern nach Absatz 2 im Rahmen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Genehmigungen auch Abfälle, die noch nicht die Bedingungen nach § 2 Absatz 5 erfüllen und in verschlossenen, geeigneten Behältnissen, durch die eine Querkontamination ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden. Im Fall von Großkomponenten muss eine geeignete, radiologisch sichere Konfiguration vorliegen. Für jedes Behältnis und jede Komponente muss dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 eine geeignete Dokumentation übergeben werden. Ein Umgang mit offener Radioaktivität durch den **Betreiber einer in Anhang** 1 des Entsorgungsfondsgesetzes **aufgeführten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität** darf in den durch den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 betriebenen Lagern nicht stattfinden. Der **Betreiber der Anlage** trägt dafür Sorge, dass die Verpackung gemäß § 2 Absatz 5 unverzüglich unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten ohne wesentliche negative Rückwirkungen auf die Maßnahmen zum Betrieb und zum **Abbau** und mit dem Ziel erfolgt, das in der Endlagervorausleistungsverordnung vorgegebene Endlagervolumen einzuhalten. Erfüllt der **Betreiber der Anlage** diese Pflicht nicht, kann der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe fordern und nach fruchtlosem Fristablauf die Verpackung auf Kosten des **Betreibers der Anlage** selbst oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der **Betreiber der Anlage** haftet dem Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für alle Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Abfälle nicht den Anforderungen nach § 2 Absatz 5 entsprechen, und für alle Schäden, die er bei der Betätigung im Lager verursacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstattet dem Betreiber eines im Anhang Tabelle 1, 2 und 3 aufgeführten Lagers ab dem Zeitpunkt, für den der Betreiber den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat, nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes den notwendigen Aufwand für den Betrieb des Lagers; der notwendige Aufwand umfasst auch Errichtungskosten sowie Nachrüstungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund geänderter Anforderungen an den Betrieb erforderlich werden, solange der Betreiber noch die Genehmigung innehat. *Die* Erstattung des notwendigen Aufwands *endet* für die in dem Anhang Tabelle 3 aufgeführten Lager mit Ausnahme des Lagers Mitterteich mit Ablauf des Jahres 2026.	(5) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstattet dem Betreiber eines im Anhang Tabelle 1, 2 und 3 aufgeführten Lagers ab dem Zeitpunkt, für den der Betreiber den nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes fälligen Grundbetrag oder die erste Rate auf Grundlage einer nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Entsorgungsfondsgesetzes wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung eingezahlt hat, nach § 7 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes den notwendigen Aufwand für den Betrieb des Lagers; der notwendige Aufwand umfasst auch Errichtungskosten sowie Nachrüstungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund geänderter Anforderungen an den Betrieb erforderlich werden, solange der Betreiber noch die Genehmigung innehat. **Für die im Anhang Tabelle 1 und 2 aufgeführten Zwischenlager endet die** Erstattung des notwendigen Aufwands **jeweils mit der Übertragung des Zwischenlagers nach Absatz 1 oder 2; die Erstattung des notwendigen Aufwands** für die in dem Anhang Tabelle 3 aufgeführten Lager mit Ausnahme des Lagers Mitterteich **endet** mit Ablauf des Jahres 2026.
(6) Notwendiger Aufwand für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sind, wird dem Betreiber bis zur Höhe der hierfür an den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geleisteten Zahlungen erstattet.	(6) Notwendiger Aufwand für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sind, wird dem Betreiber bis zur Höhe der hierfür an den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geleisteten Zahlungen erstattet. **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Anteil der notwendigen Kosten für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen an den Einzahlungsbeträgen nach dem Entsorgungsfondsgesetz festzusetzen.**
§ 4	§ 4
Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Der Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz erstattet dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach diesem Gesetz.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erstellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Er lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Er übermittelt die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Anhang	**Anhang**
[…]	**Anhang zum Entsorgungsübergangsgesetz**
Tabelle 1: Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 6 des Atomgesetzes (AtG), deren Genehmigungen am 1. Januar 2019 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden.	Tabelle 1: Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 6 des Atomgesetzes (AtG), deren Genehmigungen am 1. Januar 2019 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden.

Entwurf

Zwischenlager
Biblis
Brokdorf
Brunsbüttel*
Grafenrheinfeld
Grohnde
Gundremmingen
Isar
Krümmel
Emsland
Neckarwestheim
Obrigheim**
Philippsburg
Unterweser
Ahaus***
Gorleben***

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zwischenlager
Biblis
Brokdorf
Brunsbüttel*
Grafenrheinfeld
Grohnde
Gundremmingen
Isar

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Krümmel
Emsland
Neckarwestheim
Obrigheim**
Philippsburg
Unterweser
Ahaus***
Gorleben***

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
* Soweit eine Genehmigung am 1. Januar 2019 noch nicht vorliegt, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.	* Soweit eine Genehmigung am 1. Januar 2019 noch nicht vorliegt, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.
** Soweit die vorgesehene Verbringung der bestrahlten Brennelemente in das Standortzwischenlager Neckarwestheim nicht durchgeführt werden kann, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.	** Soweit die vorgesehene Verbringung der bestrahlten Brennelemente in das Standortzwischenlager Neckarwestheim nicht durchgeführt werden kann, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.
*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.	*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.
Tabelle 2: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Stichtag 1. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei.	Tabelle 2: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Stichtag 1. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei.

Entwurf

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Biblis*	LAW-Lager	§ 7 Absatz 1 AtG
	LAW 2	§ 7 StrlSchV
Brunsbüttel	LASMA	§ 7 StrlSchV
Grafenrheinfeld	BeHa	§ 7 StrlSchV
Krümmel	LASMA a.Z.	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
Obrigheim**	Bau 39/52	§ 7 Absatz 3 AtG
Philippsburg	SAL KKP	§ 7 StrlSchV
Unterweser	LUW (Lager Unterweser)	§ 7 StrlSchV

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	LUnA	§ 7 StrlSchV
Stade**	LarA (Lager für radioaktive Abfälle)	§ 7 Absatz 3 AtG
Würgassen	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrlSchV
Ahaus***	Lagerbereich I	§ 7 StrlSchV
Gorleben***	ALG Abfalllager Gorleben	§ 7 StrlSchV

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Biblis*	LAW-Lager	§ 7 Absatz 1 AtG
	LAW 2	§ 7 StrlSchV
Brunsbüttel	LASMA	§ 7 StrlSchV
Grafenrheinfeld	BeHa	§ 7 StrlSchV
Krümmel	LASMA a.Z.	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
Obrigheim**	Bau 39/52	§ 7 Absatz 3 AtG
Philippsburg	SAL KKP	§ 7 StrlSchV
Unterweser	LUW (Lager Unterweser)	§ 7 StrlSchV
	LUnA	§ 7 StrlSchV
Stade**	LarA (Lager für radioaktive Abfälle)	§ 7 Absatz 3 AtG
Würgassen	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrlSchV
Ahaus***	Lagerbereich I	§ 7 StrlSchV
Gorleben***	ALG Abfalllager Gorleben	§ 7 StrlSchV

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
* Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 AtG erstreckt sich ausschließlich auf die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle.	* Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 AtG erstreckt sich ausschließlich auf die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle.
** Anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG wird ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV durch den Betreiber eingeleitet.	** Anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG wird ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV durch den Betreiber eingeleitet.
*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.	*** Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.
Tabelle 3: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Betrieb durch den Fonds finanziert wird.	Tabelle 3: Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Betrieb durch den Fonds finanziert wird.

Entwurf

Standort	Zwischenlager	Genehmigung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Brunsbüttel	Transportbereitstellungshalle I	§ 7 StrlSchV
	Transportbereitstellungshalle II	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	UKT	§ 7 Absatz 1 AtG
Philippsburg	Transportbereitstellunghalle	§ 7 StrlSchV
Mitterteich	EVU-Lagerhalle	§ 7 StrlSchV

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Standort	Zwischenlager	Genehmigung
Brunsbüttel	Transportbereitstellungshalle I	§ 7 StrlSchV
	Transportbereitstellungshalle II	§ 7 StrlSchV
Neckarwestheim	Lagergebäude UKT	§ 7 Absatz 1 AtG
Philippsburg	Transportbereitstellunghalle	§ 7 Absatz 1 AtG
Mitterteich	EVU-Lagerhalle	§ 7 StrlSchV

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Atomgesetzes	**Änderung des Atomgesetzes**
Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2d Nummer 5 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich des Entsorgungsfondsgesetzes“ eingefügt.	1. unverändert
2. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	2. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und *rückzubauen*. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall *aus Gründen des Strahlenschutzes* für Anlagenteile Ausnahmen von Satz 4 zulassen.“	„Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und **abzubauen**. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Anlagenteile **vorübergehende** Ausnahmen von Satz 4 zulassen**, soweit und solange dies aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist.“**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. § 9a wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:	
„die Pflicht nach Satz 1 erster Halbsatz kann an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergehen.“	
b) Nach Absatz 1a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten bestrahlten Kernbrennstoffe und radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes abgegeben worden sind.“	
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“	
d) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:	
„Die Möglichkeit der Abgabe der radioaktiven Abfälle an den vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“	
4. Dem § 21b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	4. unverändert
„§ 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Standortauswahlgesetzes	**Änderung des Standortauswahlgesetzes**
Dem § 22 Absatz 1 des *Standortauswahlgesetzes* vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2553), das zuletzt durch Artikel 2 des *Gesetzes* vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	Dem § 22 Absatz 1 des **Standortaus-wahlgesetzes** vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2553), das zuletzt durch Artikel 2 des **Ge-setzes** vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds im Sinne von § 1 des Entsorgungsfondsgesetzes übergegangen ist, ist der Fonds im Sinne von § 1 des Entsorgungsfondsgesetzes anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.“	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung	**Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung**
Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	1 . u n v e r ä n d e r t
„Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf den Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers vorausleistungspflichtig.“	
2. Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. Nach § 6 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes ist für *die Summe des* nach Absatz 3 auf die *Inhaber von Genehmigungen*, deren Finanzierungspflicht nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergegangen ist, vorausleistungspflichtig.“	„(4) Der Fonds nach § 1 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes ist für **den** nach Absatz 3 auf die **Genehmigungsinhaber**, deren Finanzierungspflicht nach § 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes übergegangen ist, **zu verteilenden Aufwand** vorausleistungspflichtig.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	3 . u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung der Strahlenschutzverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 73 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfallverursacher“ durch die Wörter „dem nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes, zur Entsorgung Verpflichteten“ ersetzt.	
2. Dem § 78 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes bleibt unberührt.“	
Artikel 7	**Artikel 7**
Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz)	**Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz)**
§ 1	§ 1
Auskunftsrecht	**Auskunftspflicht**
(1) Der Betreiber einer im Inland gelegenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber) ist verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmal jährlich *spätestens* bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Abschlussstichtag des Betreibers folgenden Monats die Informationen gemäß *§* 2 Absatz 1, *2, Satz* 1 und 2, *Absatz 3 und* 4 Satz 1 und 3 vorzulegen.	(1) Der Betreiber einer im Inland gelegenen Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber) ist verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einmal jährlich**, und zwar** bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Abschlussstichtag des Betreibers folgenden Monats die Informationen gemäß **§§** 2 Absatz 1 **und 3**, **3 Absatz** 1 und 2, 4 Satz 1 und 3 vorzulegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 auch selbst einen Stichtag bestimmen, *für den sie* zu erstellen und *vom jeweils bestellten Abschlussprüfer* zu prüfen ist.	(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann für die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 auch selbst einen Stichtag bestimmen, zu **dem diese zu** erstellen und **von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer** zu prüfen ist.
(3) Bei Unklarheiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Gegenstand des Auskunftsrechts	**Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen**
(1) Die Betreiber sind verpflichtet, auf Grundlage des Jahresabschlusses jährlich eine detaillierte Aufstellung der in der Bilanz gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau ihrer Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die in § 2 Absatz 3 und 5 des Entsorgungsübergangsgesetzes vorgesehene Verpackung radioaktiver Abfälle (Rückbauverpflichtungen) vorzunehmen. *In der Aufstellung sind die im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungsbeträge nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen mit den entsprechenden dafür angesetzten Aufwendungen geordnet nach Aufwandsarten aufzunehmen. Die in der Aufstellung im Einzelnen enthaltenen Rückstellungsbeträge sind den künftigen Geschäftsjahren zuzuordnen, in denen sie voraussichtlich liquiditätswirksam werden. Ferner sind die dann liquiden Mittel darzustellen.*	(1) Die Betreiber sind verpflichtet, auf Grundlage des Jahresabschlusses jährlich eine detaillierte Aufstellung der in der Bilanz gebildeten Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau ihrer Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die in § 2 Absatz 3 und 5 des Entsorgungsübergangsgesetzes vorgesehene Verpackung radioaktiver Abfälle (Rückbauverpflichtungen) vorzunehmen.
(2) Der Aufstellung nach Absatz 1 ist eine Liste beizufügen, die sämtliche Gesellschaften enthält, die nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten kerntechnischen Rückbauverpflichtungen haften (Haftungskreis). Soweit die Rückstellungen für diese Rückbauverpflichtungen nicht oder nicht ausschließlich beim Betreiber, sondern bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden oder nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften gebildet werden müssten, ist dies entsprechend in der Aufstellung abzubilden. Die Unternehmen des Haftungskreises sind verpflichtet, dem Betreiber auf Verlangen die für die Aufstellung nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) In der Aufstellung sind die im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungsbeträge nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen mit den entsprechenden dafür angesetzten Aufwendungen geordnet nach Aufwandsarten aufzunehmen. Die in der Aufstellung im Einzelnen enthaltenen Rückstellungsbeträge sind den künftigen Geschäftsjahren zuzuordnen, in denen sie voraussichtlich liquiditätswirksam werden. Ferner sind die dann liquiden Mittel darzustellen.
(3) Die Betreiber sind verpflichtet, die der jeweiligen Aufstellung *nach Absatz 1* zugrunde liegenden Schätzungen und Berechnungsgrundlagen vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich vorzulegen.	(3) Die Betreiber sind verpflichtet, die der jeweiligen Aufstellung zugrunde liegenden Schätzungen und Berechnungsgrundlagen vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich vorzulegen.
(4) Die Betreiber sind verpflichtet, in einem gesonderten Bericht, die Lage der Gesellschaft im Hinblick auf ihre bestehenden und zukünftigen Rückbauverpflichtungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen und den erwarteten zukünftigen Entwicklungen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht muss im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Rückbauverpflichtungen entsprechende Analyse der am Abschlussstichtag bilanzierten Rückbauverpflichtungen und deren Entwicklung in der Zukunft sowie dem Zweck entsprechende Angaben zu der sich daraus ergebenden Höhe der Rückstellungen zu enthalten. Der gesonderte Bericht ist auf der Website des Betreibers zu veröffentlichen.	**entfällt**
(*5*) Der Betreiber hat die Aufstellung *gemäß Absatz 1* durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine *Wirtschaftsprüfergesellschaft* daraufhin prüfen zu lassen, ob die Aufstellung den im Jahresabschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuzuleiten. Der Prüfungsbericht muss innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag erstellt und bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht werden.	(**4**) Der Betreiber hat die Aufstellung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** daraufhin prüfen zu lassen, ob die Aufstellung den im Jahresabschluss des Betreibers ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuzuleiten. Der Prüfungsbericht muss innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag erstellt und bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht werden.
	§ 3
	Darstellung des Haftungskreises

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(1) Der Aufstellung nach § 2 Absatz 1 ist eine Liste beizufügen, die sämtliche Gesellschaften enthält, die nach § 1 des Nachhaftungsgesetzes für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten kerntechnischen Rückbauverpflichtungen haften (Haftungskreis).
	(2) Soweit die Rückstellungen für diese Rückbauverpflichtungen nicht oder nicht ausschließlich beim Betreiber, sondern bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden oder nach den anwendbaren Rechnungslegungsbestimmungen gebildet werden müssten, ist dies entsprechend in der Aufstellung nach § 2 Absatz 1 abzubilden.
	(3) Die Unternehmen des Haftungskreises sind verpflichtet, dem Betreiber auf Verlangen die für die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
	§ 4
	Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen
	Die Betreiber sind verpflichtet, in einem gesonderten Bericht, die Lage der Gesellschaft im Hinblick auf ihre bestehenden und zukünftigen Rückbauverpflichtungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen und den erwarteten zukünftigen Entwicklungen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht muss im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Rückbauverpflichtungen entsprechende Analyse der am Abschlussstichtag bilanzierten Rückbauverpflichtungen und deren Entwicklung in der Zukunft sowie dem Zweck entsprechende Angaben zu der sich daraus ergebenden Höhe der Rückstellungen zu enthalten. Der gesonderte Bericht ist auf der Website des Betreibers zu veröffentlichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ *3*	§ **5**
Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	**u n v e r ä n d e r t**
Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Unrichtigkeiten fest, so ist es verpflichtet, diese dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des betreffenden Betreibers ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.	
§ *4*	§ **6**
Datenverwendung* und *-weitergabe	**Datennutzung und -übermittlung**
Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, nach § 1 erlangte Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung zu *verwenden* und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Rechte der Betreiber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit *weiterzugeben*. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann die nach § 1 erlangten Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und an sonstige sachverständige Dritte *weitergeben*. Die nach § 1 erlangten Daten sind ferner zur Prüfung, Sicherstellung und Durchführung der Besteuerung auch an das nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt *weiterzugeben*. Eine *Weitergabe* an andere Dritte ist ausgeschlossen.	Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, nach § 1 erlangte Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung zu **nutzen** und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Rechte der Betreiber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit **zu übermitteln**. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann die nach § 1 erlangten Daten zur Prüfung der finanziellen Sicherung der kerntechnischen Entsorgung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit und an sonstige sachverständige Dritte **übermitteln**. Die nach § 1 erlangten Daten sind ferner **vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** zur Prüfung, Sicherstellung und Durchführung der Besteuerung auch an das nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt **zu übermitteln**. Eine **Übermittlung** an andere Dritte ist ausgeschlossen.
	§ 7
	Bericht der Bundesregierung
	Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag zum 30. November eines jeden Jahres einen Bericht vor. Der Bericht enthält unter Abwägung des parlamentarischen und öffentlichen Informationsinteresses mit den Rechten der Betreiber eine zusammenfassende Bewertung der nach § 1 im jeweiligen Jahr erlangten Informationen. Der Bericht ist erstmalig zum 30. November 2018 zu erstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ *5*	§ **8**
Bußgeldvorschrift	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 3 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.	
§ *6*	§ **9**
Verordnungsermächtigung	**Verordnungsermächtigung**
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen Vorschriften über die Umsetzung *des Auskunftsrechts* gemäß § 1 sowie die Ausgestaltung der Informationen gemäß *§* 2 zu erlassen.	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen Vorschriften über die Umsetzung **der Auskunftspflicht** gemäß § 1 sowie die Ausgestaltung der Informationen gemäß **§§** 2 **bis 4** zu erlassen.
Artikel 8	**Artikel 8**
Gesetz zur Nachhaftung für *Rückbau-* und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich	**Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich**
(Nachhaftungsgesetz)	**(Nachhaftungsgesetz)**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 1	§ 1
Nachhaftung	**Nachhaftung**
(1) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen eines Betreibers von im Inland gelegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber), die für die Stilllegung und den Abbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die geordnete Beseitigung der radioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes entstehen, insbesondere die Verbindlichkeiten aus den §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung, aus Kapitel 4 des Standortauswahlgesetzes sowie aus § 7 Absatz 2 und § 8 des Entsorgungsfondsgesetzes haften herrschende Unternehmen der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft neben dem Betreiber, wenn dieser diese Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt. Satz 1 gilt auch für Entgelte, die anstelle dieser öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen erhoben werden, sowie für den Fall der Ratenzahlung gemäß § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes.	(1) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen eines Betreibers von im Inland gelegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Betreiber), die für die Stilllegung**, den sicheren Einschluss** und den Abbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die geordnete Beseitigung der radioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes entstehen, insbesondere **für** die Verbindlichkeiten aus den §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung, aus Kapitel 4 des Standortauswahlgesetzes sowie aus § 7 Absatz 2 und § 8 des Entsorgungsfondsgesetzes**,** haften herrschende Unternehmen der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft neben dem Betreiber, wenn dieser diese Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt. Satz 1 gilt auch für Entgelte, die anstelle dieser öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen erhoben werden, sowie für den Fall der Ratenzahlung gemäß § 7 Absatz 4 des Entsorgungsfondsgesetzes.
(2) Nimmt eine Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der Betreiber aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet ist, und erfüllt der Betreiber seine Kostentragungspflicht aus der Vollstreckungshandlung nicht, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen neben dem Betreiber auferlegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich *der Pflichten der Betreiber zum Abbau aus § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie hinsichtlich der Entsorgungspflichten bis zum Übergang nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes. Das herrschende Unternehmen haftet neben dem Betreiber entsprechend Satz 1 auch für sonstige Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der in § 1 Satz 1 genannten Pflichten gegenüber dem jeweiligen Betreiber.*	(2) Nimmt eine Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der Betreiber aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet ist, und erfüllt der Betreiber seine Kostentragungspflicht aus der Vollstreckungshandlung nicht, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen neben dem Betreiber auferlegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich
	1. der Pflichten der Betreiber zum Abbau nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. der Entsorgungspflichten des Betreibers, die nach den Bestimmungen des Entsorgungsübergangsgesetzes nicht übergangen sind.
	Das herrschende Unternehmen haftet neben dem Betreiber entsprechend Satz 1 auch für sonstige Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der in § 1 Satz 1 genannten Pflichten gegenüber dem jeweiligen Betreiber.
(3) Können Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr entstehen oder dem Betreiber auferlegt werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, so kann die anspruchsberechtigte Behörde die Zahlungsverpflichtungen den herrschenden Unternehmen in dem Umfang auferlegen, in dem *diese* dem erloschenen Betreiber hätten auferlegt werden können, wenn er noch fortbestehen würde. Nimmt eine Behörde anstelle eines erloschenen Betreibers eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der erloschene Betreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet gewesen wäre oder hätte verpflichtet werden können, wenn er noch fortbestehen würde, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen auferlegen.	(3) Können Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr entstehen oder dem Betreiber **nicht mehr** auferlegt werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, so kann die anspruchsberechtigte Behörde die Zahlungsverpflichtungen den herrschenden Unternehmen in dem Umfang auferlegen, in dem **sie** dem erloschenen Betreiber hätten auferlegt werden können, wenn er noch fortbestehen würde. Nimmt eine Behörde anstelle eines erloschenen Betreibers eine Handlung vor oder lässt sie durch einen Dritten eine Handlung vornehmen, zu der der erloschene Betreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des zweiten Abschnitts des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet gewesen wäre oder hätte verpflichtet werden können, wenn er noch fortbestehen würde, so kann die Behörde die aus dieser Handlung entstehenden Kosten dem herrschenden Unternehmen auferlegen.
(4) Wenn nach diesem Gesetz ein herrschendes Unternehmen neben einem Betreiber haftet, so haftet das herrschende Unternehmen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens setzt eine ernsthafte und endgültige Zahlungsverweigerung eines Betreibers, dessen Zahlungseinstellung, drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit *beziehungsweise* Überschuldung oder sonstige besondere Umstände voraus, die die Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen.	(4) Wenn nach diesem Gesetz ein herrschendes Unternehmen neben einem Betreiber haftet, so haftet das herrschende Unternehmen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Eine Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens setzt eine ernsthafte und endgültige Zahlungsverweigerung eines Betreibers, dessen Zahlungseinstellung, drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit **oder** Überschuldung**,** oder sonstige besondere Umstände voraus, die die Inanspruchnahme eines herrschenden Unternehmens rechtfertigen.
(5) Mehrere herrschende Unternehmen eines Betreibers haften gemeinsam als Gesamtschuldner.	(5) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 2	§ 2
Beherrschung eines Betreibers	**Beherrschung eines Betreibers**
(1) Herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört, oder denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht oder die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können. Für die Berechnung des Teils der Anteile oder der Stimmrechte gilt § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Anteile und Stimmrechte Dritter werden entsprechend § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes zugerechnet.	(1) Herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar mindestens die Hälfte der Anteile an einem Betreiber gehört oder denen mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschafter eines Betreibers zusteht oder die unabhängig davon in sonstigen Fällen allein oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Betreiber ausüben können. Für die Berechnung des Teils der Anteile oder der Stimmrechte gilt § 16 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend. Anteile und Stimmrechte Dritter werden entsprechend § 16 Absatz 4 des Aktiengesetzes zugerechnet.
(2) Jeder persönlich haftende Gesellschafter eines Betreibers oder eines diesen beherrschenden Unternehmens in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft gilt als herrschendes Unternehmen.	(2) unverändert
(3) Die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes entfällt nicht dadurch, dass der Betreiber als Rechtsträger erlischt.	(3) unverändert
§ 3	§ 3
Nachhaftung in besonderen Fällen	**Nachhaftung in besonderen Fällen**
(1) Die Haftung nach § 1 erlischt nicht dadurch, dass die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen nach dem 1. Juni 2016 endet.	(1) unverändert
(2) *Die Übertragung* der Haftung nach § 1 auf einen Dritten nach dem 1. Juni 2016 hat keine befreiende Wirkung.	(2) **Der Übergang** der Haftung nach § 1 auf einen Dritten nach dem 1. Juni 2016 hat keine befreiende Wirkung.
(3) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger, *dem Teile des Vermögens* eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 nach dem 1. Juni 2016 im Wege einer Maßnahme nach § 1 des Umwandlungsgesetzes *übertragen worden* sind.	(3) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger, **auf den das Vermögen** eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 2 **oder Teile hiervon** nach dem 1. Juni 2016 im Wege einer Maßnahme nach § 1 des Umwandlungsgesetzes **übergegangen** sind. **Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bleiben unberührt.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(4) Für die Haftung nach § 1 in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus § 8 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes gilt als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes auch ein Rechtsträger (Erwerber), dem Teile des Vermögens eines herrschenden Unternehmens auf sonstige Weise übertragen worden sind, ohne dass dem übertragenden herrschenden Unternehmen im Gegenzug eine angemessene Gegenleistung zugeflossen ist. Eine Gegenleistung gilt insbesondere als angemessen, wenn der Übertragung auf sonstige Weise nach Satz 1 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorab zugestimmt wurde. Die Haftung des Erwerbers ist der Höhe nach auf den Wert des übertragenen Vermögensteils im Zeitpunkt der Übertragung beschränkt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Zeitliche Beschränkung der Haftung	**Zeitliche Beschränkung der Haftung**
Die Haftung nach den §§ 1 und 3 endet mit Erlöschen der in § 1 genannten Zahlungsverpflichtungen, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe des Betreibers vollständig an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abgeliefert wurden und diese verschlossen ist.	Die Haftung nach den §§ 1 und 3 endet mit Erlöschen der in § 1 genannten Zahlungsverpflichtungen, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe des Betreibers vollständig an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abgeliefert wurden und diese **Anlage** verschlossen ist.
Artikel 9	**Artikel 9**
Evaluierung	**Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, Evaluierung**
	§ 1
	Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann für die Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit den Betreibern von im Inland belegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und ihren Konzernobergesellschaften einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Übergang der Finanzierungs- und Handlungsverantwortung nach §§ 1 und 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes und die Zahlungsverpflichtungen nach §§ 7 und 8 des Entsorgungsfondsgesetzes jeweils in der Fassung des Inkrafttretens, über die Übertragung von im Bereich der Zwischen- oder Endlagerung tätigen Gesellschaften und Einrichtungen, über die Voraussetzungen für die Abgabe radioaktiver Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritter und über die nähere Ausgestaltung der Übernahme der Zwischenlager durch den Bund, über die Beschäftigtensicherung sowie über die Rücknahme von Rechtsbehelfen und zu Rechtsbehelfsverzichten schließen.
	§ 2
	Evaluierung
Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens zum 30. Juni *2021* evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung *prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen ganz, teilweise oder nicht erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner* untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. *Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen der Regelungen einschließen.*	Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens zum 30. Juni **2022 hinsichtlich der Effizienz des Verwaltungsvollzugs** evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entwickelt hat**,** und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht.
Artikel 10	**Artikel 10**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder verbindlich mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder verbindlich mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Jürgen Trittin

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/10353, 18/10482** und der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache **18/10469** wurden in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die vorliegenden Gesetzentwürfe ordnen die Verantwortlichkeiten im Bereich der kerntechnischen Entsorgung neu. Dabei führt er in allen Bereichen der kerntechnischen Entsorgung die Handlungsverantwortung und die Pflicht zur Finanzierungssicherung zusammen. Künftig hat derjenige die finanzielle Sicherungspflicht, der auch die Pflicht zur Handlung in der Kette der kerntechnischen Entsorgung hat.

Im Konkreten bedeutet dies, dass die Betreiber der Kernkraftwerke auch zukünftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig sind. Für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung wird hingegen zukünftig der Bund in der Verantwortung stehen. Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung werden dem Bund von den Betreibern zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Betreiber verpflichtet, einen Betrag von 17,389 Milliarden Euro in den mit diesem Gesetz zu errichtenden Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung einzuzahlen. Durch die Zahlung eines Risikoaufschlages von 35,47 Prozent an den Fonds können die Betreiber ihre Verpflichtung zum Nachschuss an den Fonds beenden. Der Risikoaufschlag soll die über die kalkulierten Entsorgungskosten hinausgehenden Kosten- und Zinsrisiken abdecken. Entsprechend den Empfehlungen der KFK ist davon auszugehen, dass mit vollständiger Einzahlung des Grundbetrages und des Risikoaufschlages durch die Betreiber die bislang erwarteten Kosten der kerntechnischen Entsorgung finanziert werden können. Sollte ein Betreiber den Risikoaufschlag nicht vollständig zahlen, ist er dazu verpflichtet, an den Fonds einen entsprechenden Nachschuss zu zahlen, wenn die im Fonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Gleichzeitig wird der Aspekt der Nachhaftung für die bei den Betreibern verbleibenden Pflichten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke neu geregelt. Dazu führt der vorliegende Gesetzentwurf eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften ein. Die Nachhaftung erfasst die Kosten von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke, die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle, die Zahlungsverpflichtungen an den mit diesem Gesetzentwurf errichteten Fonds sowie die im Falle der Nichtzahlung des Risikoaufschlages bestehende Haftung für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Gleichzeitig wird ein behördlicher Auskunftsanspruch zur Höhe der Rückstellungen eingeführt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 96. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 90. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 82. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss,** der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 14. Dezember 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10353 und 18/10482 für erledigt zu erklären.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 98. Sitzung am 2. Dezember 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1063 sowie in der Ausschussdrucksache 18(9)1066 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Ole von Beust, Ko-Vorsitzender der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)

Dr. Gert Brandner, HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte

Dr. Lothar Brandmair, Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen

Dr. Marc Ruttloff, Gleiss Lutz Anwälte

Dr. Ines Zenke, Becker Büttner Held (bbh)

Prof. Dr. Georg Hermes, Goethe-Universität Frankfurt

Thorben Becker, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Prof. Dr. Heinz Bontrup, Westfälische Hochschule

Dr. Olaf Däuper, Becker Büttner Held (bbh)

Prof. Dr. Martin Jonas, Warth & Klein Grant Thornton AG

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1086 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Ausschussdrucksache 18(9)1086

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Beginn der kommerziellen Atomenergienutzung zur Stromerzeugung galt, dass die Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) für die Kosten der Entsorgung in vollem Umfang auch finanziell verantwortlich sind. Dies muss auch in Zukunft gelten. Für eine dauerhafte Sicherung der Finanzierung der Entsorgung bestehend aus der Stilllegung der Atomanlagen und der dauerhaften Lagerung der mit der kommerziellen Atomenergienutzung verbundenen radioaktiven Abfälle ist eine Neuordnung der bisherigen Praxis der Entsorgungs-Rückstellungen seit vielen Jahren überfällig. Das Finanzierungssystem ist von einer betriebswirtschaftlichen Rückstellungs- auf eine Rücklagenpolitik umzustellen. Nur Rücklagen schaffen in den Unternehmen eine hinreichende liquide Finanzierungsmasse für den in Zukunft anfallenden Rückbau der AKWs und die ewige Endlagerung des Atommülls.

Eine Aufhebung des Verursacherprinzips durch die Festlegung eines für die Steuerzahlerinnen und -zahler höchst riskanten Festpreises für die Entsorgungskosten, die die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung bzw. der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorsehen, lehnt der Deutsche Bundestag ab. Es muss dabei bleiben, dass die Verursacher dauerhaft auch in der finanziellen Verantwortung für die Stilllegung der Atomanlagen und die langfristige Atommülllagerung bleiben. Insbesondere muss die Neuordnung der dauerhaften Sicherung der Finanzierung der Entsorgung aus-schließlich gesetzlich geregelt werden. Die von den AKW-Betreibern geforderte vertragliche Vereinbarung über deren Enthaftung lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Angesichts von Versuchen der betroffenen Atomunternehmen, sich über Umstrukturierungen wie z.B. Abspaltungen von maroden Geschäftsteilen durch Gründung von sogenannten Bad-Bank-Unternehmen aus der Verantwortung für die dauerhafte Finanzierung der Entsorgungskosten zu stehlen, ist die Schaffung eines Gesetzes zur Haftungssicherung erforderlich, mit dem die dauerhafte und unbegrenzte Haftung der Unternehmen und ihrer Umwandlungen und Abtrennungen sichergestellt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der anstelle der im Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter geplanten Rückstellungspolitik für den Rückbau der AKWs und die Verpackung des Atommülls eine Rücklagenpolitik vorsieht. Die AKW-Betreiber sollen sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes einen zu bestimmenden Anteil ihres jährlich erzielten Gewinns in die Rücklagen als zweckgebundenes Eigen-kapital einstellen. Die Rücklagenbildung ist dabei staatlicherseits zu überprüfen und in einem Anhang-Bericht zum Geschäftsbericht der AKW-Betreiber zu veröffentlichen.

2. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die schnellstmögliche Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Fonds für die Sicherung der Kosten der Zwischen- und End-lagerung des Atommülls vorsieht, in den die verantwortlichen Unternehmen bzw. die AKW-Betreiber sofort 24 Mrd. Euro einzuzahlen haben. Nach der Einzahlung in den Fonds haben die AKW-Betreiber das noch zu errichtende Endlager ab dem Tag der Inbetriebnahme mit weiteren Zahlungen aus ihren versteuerten Gewinnen zu finanzieren. Die hier zu leistenden Zahlungen sind in ihrer notwendigen Höhe jährlich von externen Gutachtern (Wirtschaftsprüfern) zu berechnen. Da-mit wird sichergestellt, dass die finanzielle Haftung der Betreiber bzw. der sie beherrschenden Unternehmen verursachungsgerecht ohne Einschränkung dauerhaft erhalten bleibt.

3. den Entwurf für ein Haftungssicherungsgesetz vorzulegen, das gewährleistet, dass die AKW-Betreiber bzw. die sie beherrschenden Unternehmen auch im Falle von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der Unternehmen unbegrenzt für die Finanzierung der Stilllegung der Atomanlagen und der dauerhaften Atommüllendlagerung haften.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10469 in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 abschließend beraten.

Die Fraktion DIE LINKE. beantragte vor Eintritt in die Tagesordnung, die Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10469 zu vertagen. Sie begründete dies damit, dass der mehr als fünfzigseitige Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1072 erst am Nachmittag des 13. Dezember 2016 versendet worden sei. Es habe damit für die Fraktion keine Zeit zur Verfügung gestanden, den Änderungsantrag inhaltlich hinreichend zu prüfen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei zwei Stimmenthaltungen die Ablehnung des Antrags auf Vertagung.

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1072 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/10469 solle am Donnerstag, den 15. Dezember 2016 im Bundestag verabschiedet werden. Für Freitag, den 16. Dezember 2016 sei der Verfahrensabschluss im Bundesrat geplant. Der Gesetzentwurf basiere auf den Empfehlungen des Abschlussberichts der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK). Es sei wichtig hervorzuheben, dass mit dem Gesetz das Verursacherprinzip eingehalten werde. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) blieben für die Stilllegung und den sicheren Rückbau der Kernkraftwerke zu 100 Prozent verantwortlich und in der Zahlungsverpflichtung. Parallel zum Inkrafttreten des Gesetzes werde die Bundesregierung durch die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einem Entschließungsantrag aufgefordert, einen entsprechenden Regelungsvorschlag auch für weitere industrielle Verursacher - neben den EVU - von atomaren Abfällen zu erarbeiten.

Die **Fraktion der SPD** würdigte den vorliegenden Gesetzentwurf, da dieser mit Blick auf das Insolvenzrisiko der EVU als auch das Risiko von Konzernaufspaltungen einen Rahmen biete, um aktuell sicherbare Geldmittel für spätere Zeiten verfügbar zu halten. Die Regelungen zur Nachhaftung grenzten das Ausfallrisiko der Allgemeinheit bezüglich der Finanzierung der Abwicklung der Atomenergie sinnvoll ein. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus, indem es gelungen sei, die Beteiligung des Parlaments zu verbessern, so bei der Ausgestaltung des Kuratoriums. Sie hob positiv hervor, dass mit dem Gesetz auch eine Neuregelung im Atomgesetz getroffen werde, eine grundsätzliche Rückbaupflicht sei vorgesehen. Ausnahmen würden nur temporär gelten und seien durch die Atomaufsicht zu billigen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Verstaatlichung der gesamten Atommüll-Entsorgung im Bundestag besiegeln und damit den Steuerzahlern die wesentlichen Risiken aufbürden würden. Die Fraktion lehne die Aufhebung des Verursacherprinzips durch die Festlegung eines für den Steuerzahler höchst riskanten Festpreises für die Entsorgungskosten ab. Die Verursacher müssten dauerhaft in der finanziellen Verantwortung für die Stilllegung der Atomanlagen und die langfristige Atommülllagerung bleiben. Für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Verpackung des Atommülls müsse die weiter geplante betriebswirtschaftliche Rückstellungspolitik durch eine Rücklagenpolitik ersetzt werden. Die Fraktion kritisierte abschließend, dass sie nicht in der als „überparteilich“ bezeichneten Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) vertreten gewesen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die mit dem Gesetzentwurf gefundene Regelung und die Schaffung des Fonds, der für die Zwischen- und Endlagerung zuständig werde. Die Beteiligungsrechte des Bundestages seien gestärkt worden, da laut Änderungsbeschluss Mitglieder des Parlaments dem Kuratorium des Fonds angehören sollten. Außerdem gebe es eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag. Der erste Bericht müsse zum 30. November 2018 erstellt werden. Die meisten Klagen der Konzerne seien zurückgezogen worden. Sie erwarte von den Unternehmen die Rücknahme sämtlicher Klagen und äußerte die Hoffnung, dass die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Klage wegen der Brennelementesteuer durch das Bundesverfassungsgericht abgewiesen werde. Nur mit Rechtsfrieden gebe es einen Entsorgungskonsens.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1072.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10469 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1073 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1073 zu empfehlen.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1086 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(9)1086.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/10353, 18/10482 zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Entsorgungsfondsgesetz)

Zu § 1

Die geänderte Überschrift von § 1 nennt – zusätzlich zu den in der alten Fassung aufgeführten Begriffen Errichtung und Zweck – auch den Sitz des Fonds und deckt somit alle Regelungsinhalte der Vorschrift.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 ist neu gefasst und definiert den Zweck des Fonds als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die alte Fassung der Vorschrift bezog sich auch auf die Aufgaben des Fonds, die nunmehr im neuen § 3 separat geregelt sind.

Zu § 2

Absatz 1 ist unverändert.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell.

Die Streichung von Absatz 3 beruht darauf, dass der Bund der einzige Erstattungsberechtigte des Fonds ist. Insoweit bedarf es keiner eigenständigen Definition.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 infolge dieser Streichung, wobei der Regelungsinhalt und der Wortlaut der Norm unverändert bleiben.

Zu § 3

Mit der Änderung der Überschrift werden alle Regelungsinhalte des geänderten § 3 erfasst.

Der neue Absatz 1 definiert die Aufgaben des Fonds und bestimmt, wie der Zweck des Fonds im Sinne des neuen § 1 Absatz 2 zu verwirklichen ist: Der Fonds sichert die Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, indem er die dem Bund – ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz – hierfür entstehenden Kosten erstattet und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel einnimmt und anlegt.

Die bisherige Regelung von § 3, die die Organe des Fonds nennt, wird Absatz 2, bleibt aber ansonsten unverändert.

Zu § 4

Die insoweit geänderten beziehungsweise neuen Absätze 2, 3 und 4 dienen der Einbeziehung des Haushaltsgesetzgebers in das Kuratorium als das Aufsichtsorgan des Fonds.

Die übrigen Änderungen – insbesondere die neue Reihenfolge der Absätze – dienen der sprachlichen und der regelungstechnischen Klarstellung.

Zu § 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen – neue Reihenfolge der Absätze, geringfügige Änderungen zu Absatz 4 und 5, die der sprachlichen und regelungstechnischen Klarstellung dienen.

Zu § 6

Die Änderungen zu § 6 sind redaktionell und stellen Folgeänderungen zu den Änderungen des § 4 sowie zu der geänderten Überschrift von § 3 dar.

Zu § 7

Durch die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 wird ein neuer Einzahlungszeitpunkt für die Leistung des Grundbetrags bestimmt. Dadurch wird die Rechts- und Planungssicherheit erhöht.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 3 konkretisiert, welche Ausgaben von dem in Anhang 2 genannten Betrag gegebenenfalls in Abzug gebracht werden können.

Die weiteren Änderungen, durch die der bisherige Absatz 4 Satz 2 in zwei Sätze geteilt wird, sind redaktionell.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die übrigen Absätze sind unverändert.

Zu § 8

Durch die Änderungen zu § 8 Absatz 2 wird geregelt, wie der im Falle eines nicht oder nicht vollständig geleisteten Risikoaufschlags gegebenenfalls zu fordernde Nachschuss berechnet wird. Der in § 8 Absatz 2 neu einzufügende Satz 4 bestimmt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht vor Ablauf der Fälligkeit der von den Einzahlenden nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu entrichtenden Einzahlungsbeträge, das heißt nicht vor dem 1. Juli 2017, erstmalig einen Nachschuss fordern kann. Durch die Wörter „jeweils“ in Satz 1 sowie „erstmals“ im neuen Satz 4 wird darüber hinaus klargestellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle regelmäßig die Notwendigkeit von Nachschüssen prüft und diese bei Bedarf wiederholt fordern kann.

Die übrigen Absätze sind unverändert.

Zu § 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Absatz 1, 2 und 4, die der sprachlichen Klarstellung dienen.

Zu § 10

Die Änderungen betreffen Absatz 1; dabei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 3 Absatz 1, der die Aufgaben des Fonds definiert.

Zu § 11

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der sprachlichen Klarheit und der besseren Verständlichkeit der Vorschrift dienen.

Die Änderungen im bisherigen Absatz 2, jetzt Absatz 4, sind Folgeänderungen zu der Streichung der Definition des Erstattungsberechtigten im bisherigen § 2 Absatz 3.

Zu § 15

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass der geänderte § 15 nun zwei Verordnungsermächtigungen beinhaltet.

Der neue § 15 Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die in Anhang 2 festgesetzten Einzahlungsbeträge unter Berücksichtigung der Differenz zwischen den für die Jahre 2015 und 2016 kalkulierten Ausgaben der Einzahlenden und den durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten tatsächlichen Ausgaben der Einzahlenden zu ändern. Diese Regelung bezieht sich nur auf die erforderliche Anpassung der Einzahlungsbeträge in Anhang 2 zum Zahlungsstichtag. Der gegebenenfalls zu erfolgende Abzug etwaiger Ausgaben ist in § 7 Absatz 2 geregelt.

Die bisherige Regelung von § 15, die eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten zu der Vereinnahmung der Zahlungen in den Fonds vorsieht, wird Absatz 2. Der Regelungsinhalt und der Wortlaut der Vorschrift bleiben dabei unverändert.

Zu Anhang 2

Die Streichung der Fußnote zu Anhang 2 ist eine Folgeänderung zu der mit dem neuen § 15 Absatz 1 einzuführenden Verordnungsermächtigung, die die erforderliche Anpassung der Einzahlungsbeträge regelt.

Zu Artikel 2 (Entsorgungsübergangsgesetz)

Zu § 1

Die geänderte Fassung von § 1 bestimmt, dass mit Erfüllung der Einzahlungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Entsorgungsübergangsgesetzes der Übergang der Finanzierungsverantwortung für alle jeweiligen Betreiber der in Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes genannten Anlagen gilt, unabhängig davon, welcher von mehreren Betreibern die Einzahlung geleistet hat. Die weiteren Regelungsinhalte der Vorschrift sind im Vergleich zu der bisherigen Fassung unberührt. Die sonstigen Änderungen des Wortlauts – insbesondere die eingeführte Aufzählung – sind redaktionell und dienen der sprachlichen Klarheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 2

Durch die Änderungen zu Absatz 1 werden zum einen die radioaktiven Abfall generierenden, nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes möglichen Schritte im Hinblick auf die genannten Anlagen exakter dargestellt. Zum anderen sind diese Änderungen Folge der Neufassung von § 1, wonach der Übergang der Finanzierungsverantwortung für alle jeweiligen Betreiber der Anlagen gilt, unabhängig davon, welcher von möglicherweise mehreren Betreibern die Einzahlung geleistet hat.

Die Änderungen zu Absatz 3 sind ebenso Folgeänderungen zu der Neufassung von § 1. Die Änderung des Wortes „können“ in „sollen“ in Absatz 3 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Regel bestrahlte Kernbrennstoffe zur Aufbewahrung im standortnahen Zwischenlager anzudienen sind.

Die Änderungen zu Absatz 3 Satz 4 sind redaktionell.

Die Änderungen zu Absatz 4 sind redaktioneller beziehungsweise klarstellender Natur: Die Änderungen in Satz 1 dienen der Anpassung an den geänderten Wortlaut von § 1. Durch die Streichung der Wörter „betriebene und“ in Satz 2 wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Die Einfügung eines neuen Satz 4 dient der Klarstellung, dass der bisherige Betreiber des Zwischenlagers bis zum Transport an ein vom Dritten nach Absatz 1 Satz 1 betriebenes Lager die radioaktiven Abfälle weiter nach den Bestimmungen der Genehmigung in eigener Verantwortung lagert.

Die Änderungen zu Absatz 5 sind Folgeänderungen zu der Neufassung von § 1, wonach der Übergang der Finanzierungsverantwortung für alle jeweiligen Betreiber der Anlagen gilt, unabhängig davon, welcher von möglicherweise mehreren Betreibern die Einzahlung geleistet hat.

Absatz 2 und 6 bleiben unverändert.

Zu § 3

Die Neufassung der Überschrift beruht auf der Einführung des neuen Absatz 6 Satz 2.

Die Änderung zu Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass möglicherweise auch Genehmigungen ergänzende aufsichtliche Anordnungen zu einer Lagerung erlassen wurden, die zunächst ohne inhaltliche Prüfung auf den neuen Genehmigungsinhaber übergehen sollen. Die Regelung gilt nicht für Fälle, in denen eine aufsichtliche Anordnung wegen Fehlens einer Genehmigung ergangen ist. Es ist dann Aufgabe der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob diese Auflage auch nach der Änderung des Genehmigungsinhabers aufrechterhalten bleiben soll.

Mit den in Absatz 3 neu eingefügten Satz 1 und 2 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber den bisherigen Betreiber eines Lagers für eine Übergangszeit vertraglich mit der umfassenden Betriebsführung beauftragen kann. Diese Möglichkeit besteht bei den nach § 6 des Atomgesetzes genehmigten Zwischenlagern an den Standorten der Kernkraftwerke für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb des jeweiligen Kernkraftwerks nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes, bei den Zwischenlagern nach Anhang Tabelle 2 längstens bis zum Ablauf des Jahres 2026. Spätestens nach Ablauf dieser Fristen hat der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber die sich aus der Genehmigungsinhaberschaft ergebenden Aufgaben grundsätzlich selbst wahrzunehmen. Bei Standortzwischenlagern an Standorten von Kernkraftwerken, deren Genehmigung nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes bereits erloschen ist, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die gesetzliche Formulierung lehnt sich an die neugefasste Regelung in § 9a Absatz 3 Satz 4 des Atomgesetzes an. Ebenso wie die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Leistungen an Dritte vergeben kann, kann der bundeseigene Zwischenlagerbetreiber zu einzelnen Leistungen – zum Beispiel zur Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen an den Standorten – Verträge mit dem Betreiber des Kernkraftwerks, der die Infrastruktureinrichtung zur Verfügung stellt, schließen. Die Betriebsführung für die Zwischenlager Gorleben und Ahaus wird nach Übertragung durch den bisherigen Betreiber von dem bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber selbst übernommen.

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionell.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Einführung eines neuen Absatz 5 Satz 2 wird klargestellt, dass ein gesetzlicher Anspruch des bisherigen Betreibers auf Erstattung der Betriebskosten des Zwischenlagers bei den Lagern, die vom bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übernommen werden, nur für den Zeitraum bis zur Übertragung besteht.

Der neu einzufügende § 3 Absatz 6 Satz 2 ergänzt die bisherige Regelung von § 3 Absatz 6. Der neue Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Anteil der notwendigen Kosten für den Bau von Zwischenlagern und für Nachrüstungen, auf die Satz 1 der Vorschrift Bezug nimmt, durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Tabelle 3

Die Änderungen entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu Artikel 3 Nummer 2

Die Ersetzung des Wortes „rückzubauen“ durch das Wort „abzubauen“ in Satz 1 dient der Klarstellung in Anlehnung an den Begriff „Abbau“ im Sinne des § 7 Absatz 3 Atomgesetzes.

Durch die Änderungen in Satz 2 wird verdeutlicht, dass von dem übergeordneten Ziel, Kernkraftwerke unverzüglich stillzulegen und abzubauen, nur in ganz eng umgrenzten Einzelfällen hinsichtlich einzelner Anlagenteile abgewichen werden darf. Bei der Prüfung des Einzelfalls ist dann zu entscheiden, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum eine Ausnahme zugelassen werden kann. Die geänderte Formulierung macht dies noch deutlicher.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Zu Artikel 7 (Transparenzgesetz)

Zu § 1

Die Änderungen zu § 1 sind redaktioneller Natur. Sie dienen der sprachlichen Klarheit sowie der Anpassung an Änderungen der nachfolgenden Vorschriften.

Zu § 2

Die Änderungen zu § 2 sind redaktionell und tragen zu der besseren Verständlichkeit der Vorschrift bei, indem die einzelnen Regelungsinhalte jeweils eigenen Absätzen oder – auch durch Änderungen der nachfolgenden Vorschriften – eigenständigen Paragraphen zugewiesen werden. Durch die Änderungen werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 2 insgesamt nicht berührt, da die in den zu streichenden Absatz 2 und 4 enthaltenen Regelungen an anderer Stelle im Transparenzgesetz übernommen werden.

Zu § 3

Der neu einzuführende § 3 übernimmt die Regelungsinhalte sowie – bis auf die Gliederung in einzelnen Absätzen – die Struktur und den Wortlaut des bisherigen § 2 Absatz 2.

Zu § 4

Der neu einzuführende § 4 übernimmt die Regelungsinhalte, die Struktur und den Wortlaut des bisherigen § 2 Absatz 4.

Zu § 5

Die Paragraphennummerierung hat sich als Folge der Einführung der neuen §§ 3 und 4 geändert. Der Regelungsinhalt und der Wortlaut der Vorschrift sind unverändert.

Zu § 6

Die geänderte Paragraphennummerierung beruht auf der Einführung der neuen §§ 3 und 4. Der neue § 6 übernimmt die Regelungsinhalte des bisherigen § 4. Die Änderungen im Vergleich zu dem Wortlaut des bisherigen § 4 sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Klarheit sowie der Anpassung an die Begriffe des Datenschutzrechts.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 7

Mit dem neu einzuführenden § 7 wird eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag eingeführt. Die Berichterstattung dient der Erhöhung der Transparenz. Dabei entscheidet die Bundesregierung im Wege der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Information über die Auswertung der der Bundesregierung vorliegenden Daten und der Rechte der Betreiber über die konkreten Inhalte des jährlichen Berichts.

Zu § 8

Die Paragraphennummerierung hat sich als Folge der Einführung der neuen §§ 3 und 4 geändert. Der Regelungsinhalt und der Wortlaut der Vorschrift sind unverändert.

Zu § 9

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die auf die Änderungen zu § 1 sowie auf die Einführung der neuen §§ 3 und 4 zurück zu führen sind.

Zu Artikel 8 (Nachhaftungsgesetz)

Zu der Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1

Durch die Änderungen zu Absatz 1 werden zum einen die radioaktiven Abfall generierenden, nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes möglichen Schritte im Hinblick auf die genannten Anlagen exakter dargestellt. Zum anderen werden redaktionelle Versehen berichtigt.

Die Änderungen zu Absatz 2 Satz 2 dienen der besseren Verständlichkeit der Regelungsziele.

Die Änderungen zu Absatz 3 und 4 sind redaktioneller Natur und dienen der sprachlichen Klarheit.

Absatz 5 bleibt unverändert.

Zu § 2

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu § 3

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 dienen der Anpassung an das Umwandlungsgesetz: Da mit Eintragung von Umwandlungsmaßnahmen nach § 1 des Umwandlungsgesetzes im Handelsregister der Übergang des Vermögens bewirkt wird – und insoweit keine Übertragung des Vermögens stattfindet, sind die in Absatz 2 und 3 verwendeten Begriffe entsprechend anzupassen. Durch die Einführung des neuen Satz 2 in Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass die Vorschrift des § 3 Absatz 3 die Regelungen des Umwandlungsgesetzes nicht verdrängt.

Absatz 1 und 4 bleiben unverändert.

Zu § 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 9 (Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, Evaluierungsklausel)

Zu der Überschrift

Die Neufassung der Überschrift ist auf die Einführung des neuen § 1 zurück zu führen.

Zu § 1

Durch den neuen § 1 wird eine Ermächtigung für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeführt: Um den von der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs („KFK“) angestrebten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entsorgungskonsens zu erreichen, kann ergänzend zum Gesetzesvorhaben ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern von Kernkraftwerken in Deutschland sowie ihren Konzernobergesellschaften geschlossen werden. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann zum einen die Rücknahme von Rechtsbehelfen in allen im Atombereich anhängigen Verfahren und die Erklärung von Rechtsbehelfsverzichten vorsehen und die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Übergang der Finanzierungs- und Handlungsverantwortung auf den Bund und die Zahlungsverpflichtungen der Betreiber von Kernkraftwerken nochmals bekräftigen. Zum anderen kann sich der Vertrag auf weitere mit der Entsorgung verbundene Fragen – Voraussetzungen für die Abgabe radioaktiver Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten, die nähere Ausgestaltung der Übernahme der Zwischenlager durch den Bund, Beschäftigtensicherung – beziehen, die einer gesetzlichen Regelung nicht oder nicht vollständig zugänglich sind, aber entsprechend den Empfehlungen der KFK auch einer dauerhaften Lösung zugeführt werden sollten.

Zu § 2

Der bisherige Wortlaut des Artikel 9 wird aufgrund des neuen § 1 zu § 2. Die geänderte Fassung im Vergleich zu dem Wortlaut des bisherigen Artikels 9 soll klarstellen, dass sich die beabsichtigte Evaluierung nur auf die dort genannten Aspekte beschränkt.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Jürgen Trittin
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.